

---

## 6. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

---

### Artikel 2 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Bittkau

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S.46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Bittkau beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. Der § 5 Grabnutzungsgebühren erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

##### 1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- |  |       |             |
|--|-------|-------------|
| c) je Reihengrabstelle                         | ..... |             |
| Verstorbene bis 5 Jahre                        |       |             |
| Ruhezeit 15 Jahre                              |       | 50,00 Euro  |
| a) Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr |       |             |
| Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr  |       |             |
| Ruhezeit 25 Jahre                              |       | 120,00 Euro |

##### 2. Wahlgrabstellen

- |                       |            |             |
|-----------------------|------------|-------------|
| a) Wahlgrabstelle     |            |             |
| Nutzungszeit 25 Jahre | Einzelgrab | 120,00 Euro |
|                       | Doppelgrab | 240,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

## 1. Urnengrabstellen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre<br>Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre        | 100,00 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer<br>belegten Wahlgrabstelle<br>vor Ablauf der Ruhezeit | 30,00 Euro  |
| c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld   | 150,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Platte   | 150,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen<br>jährlich       | 10,00 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern<br>jährlich | 5,00 Euro  |

**2. Der § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren wird wie folgt ergänzt:**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |  |            |
|--|------------|
| je Einzelgrab in Höhe von jährlich                   | 5,00 Euro  |
| je Doppelgrab in Höhe von jährlich                   | 10,00 Euro |
| je Urnengrabstätte mit Platte für Dauer der Ruhezeit | 62,50 Euro |

erhoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den .....